



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 8. Dezember 2016  
20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle**



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2016 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2016
2. Budget 2017 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnung Sanierung und Ausbau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Killwangen-Spreitenbach-Würenlos
4. Einbürgerungen
5. Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Alterszentrum Würenlos AG"
6. Kauf Liegenschaft Post, Landstrasse 69 (Parzelle 486); Verpflichtungskredit
7. Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung; Verpflichtungskredit
8. Baurecht auf Parzelle 4438 für Sportplatz "Tägerhard"
9. Reglement der Musikschule Würenlos; Totalrevision
10. Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal; Änderung Gemeindevertrag
11. Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in den Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal; Änderung Gemeindevertrag
12. Verschiedenes

Würenlos, 7. November 2016

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 25. November 2016 - 8. Dezember 2016 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2017 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2016**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 7. Juni 2016 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 sei zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Budget 2017 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat das Budget 2017 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen. Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Budgets 2017 mit einem unveränderten Steuerfuss von 109 %.

*Die Detailzahlen können dem Separatdruck "Budget 2017" (Kurzfassung) entnommen werden. Die Gesamtfassung des Budgets 2017 kann im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)) kostenlos angefordert werden. Für Detailfragen stehen der Ressortvorsteher Finanzen oder der Leiter Finanzen gerne auch vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.*

### Rückblick / Ausgangslage

Die Ausgangslage der Gemeinde hat sich kaum verändert. Die Verschuldung per 31. Dezember 2015 betrug Fr. 16'505'000.00. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausschüttung des Altersheimfonds von knapp 4 Mio. Franken nun ansteht, wird sich die Verschuldung entsprechend nach oben verändern. Die nächsten Jahre zeigen eine starke Belastung im Aufgaben- und Finanzplan. Für 2017 sind Nettoinvestitionen von Fr. 2'450'000.00 geplant, 2018 werden es Fr. 3'734'000.00 sein. Ab 2020 ist eine Entlastung zu erwarten, wobei auch da noch immer Investitionen in der Höhe von Fr. 2'138'000.00 angedacht sind.

Bereits an der letzten Einwohnergemeindeversammlung wurde festgestellt, dass die Finanzkennzahlen aktualisiert werden müssen. In Zusammenarbeit mit der Finanzkommission wurden diese nun überarbeitet. Sie sehen neu folgende Werte vor:

Minimaler Cashflow ( <i>Ertragsüberschuss + Abschreibungen</i> )	Fr. 3'000'000.00
Maximaler Durchschnitt der Investitionen	Fr. 3'000'000.00
Obergrenze Nettoschuld I ( <i>inkl. Altersheimfonds</i> )	Fr. 20'750'000.00

Diese Werte ersetzen die bisherigen und widerspiegeln die aktuellen finanziellen Gegebenheiten. Die Zielverschuldung wurde gestrichen, weil der Gemeinderat generell bestrebt ist, die Verschuldung im Auge zu behalten und wenn möglich zu minimieren. Die Investitionen dürfen im Mittel über 5 Jahre gerechnet den Cashflow nicht übersteigen, sodass keine weitere Verschuldung entsteht. Die Schuldenobergrenze kann kurzfristig im Wert der "Stillen Reserven" (Bauland im Eigentum der Einwohnergemeinde) erhöht werden, sofern der minimale Cashflow erreicht wurde. Wie in den Vorjahren wurden auch dieses Jahr Ausgaben hinterfragt und wenn möglich gekürzt.

Aus diesem Grund war es möglich, nochmals kleinere Optimierungen vorzunehmen.

## **Aktuelle Situation**

### **Grundhaltung des Gemeinderates**

Um dem Grundgedanken der Schuldenreduktion nachzuleben, wurde auch beim Budget 2017 wiederum grosser Wert auf ein gutes Ergebnis gelegt. Nötiges wurde budgetiert, nicht Dringendes und Wünschbares verschoben oder gestrichen, wobei Wünschbares ohnehin kaum noch beantragt wird. Das Budget 2016 rechnet mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'640'000.00. Werden nun die Abschreibungen addiert, ergibt dies einen Cashflow von immerhin Fr. 3'095'000.00. Mit diesem Cashflow, der die neuen Kriterien erfüllt, können die geplanten Investitionen finanziert werden. Damit werden die Zielwerte eingehalten. Die Erreichung dieser Vorgaben hängt allerdings auch mit der Ausnahmesituation der Investitionen zusammen. Der Kauf der Post-Liegenschaft ist insofern keine klassische Investition, da diese nachher dem Finanzvermögen angerechnet wird und somit nebst der Erhöhung des Fremdkapitals auch das Finanzvermögen um denselben Betrag ansteigt. Nichtsdestotrotz beeinflusst dieser Kauf die Liquidität der Gemeinde, da der Betrag als Darlehen aufgenommen werden muss.

### **Entwicklung der finanziellen Situation**

Die Planungen basieren auf effektiven Zahlen der Vergangenheit und prognostizierten Zahlen der Zukunft. Zentral für die Planungen des Gemeinderates sind zum einen Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl, des Nettoaufwands - wobei hier unterschieden wird zwischen Personalaufwand, Sach- und Betriebsaufwand sowie Transferaufwand (Zahlungen an Kanton und andere Gemeinden) - und zum andern Aussagen zur Entwicklung der Schuldzinsen und der Steuereinnahmen.

### **Transferaufwand**

Diese zum grössten Teil nicht beeinflussbaren Zahlungen, welche die Gemeinde insbesondere an den Kanton zu leisten hat (z. B. Beiträge an Heime, Anteil Lehrerlöhne, Pflegefinanzierung, öffentlicher Verkehr etc.), sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. So wächst zum Beispiel die Pflegefinanzierung auf Fr. 655'000.00 (Budget 2016: Fr. 572'000.00) an. Der neu geplante Finanz- und Lastenausgleich von Seiten des Kantons wird für 2017 noch nicht gelten, da erfolgreich das Referendum ergriffen wurde und es zu einer Volksabstimmung kommen wird.

### **Schuldzinsen**

Eine plötzliche Änderung des historisch tiefen Zinsniveaus ist in den nächsten fünf Jahren nicht zu erwarten. Da die Gemeinde aber ihre Verschuldung auch

in den kommenden Jahren kaum tilgen können wird, würde ein Anstieg des Zinsniveaus sehr schnell zu hohen Mehrkosten im Nettoaufwand führen.

### **Steuarentwicklung**

Der Gemeinderat budgetiert die Steuereinnahmen grundsätzlich nach den Vorgaben des Kantons. Nach wie vor verfügt Würenlos über ein sehr gutes Steuersubstrat, sodass hohe Pro-Kopf-Steuern erwartet werden können. Die Korrektur nach unten, welche für 2016 vorgenommen wurde, erwies sich als richtig, da das Budget 2016 wohl nur knapp verpasst werden dürfte. Für 2017 ist mit ähnlichen Werten zu rechnen.

### **Budgetierungsprozess**

Bei der Überarbeitung des Budgets wurden sämtliche Positionen auf deren Notwendigkeit überprüft. Es zeigte sich einerseits, dass die Verwaltung das Notwendige zurückhaltend budgetiert hat und andererseits, dass das Sparpotenzial bald ausgereizt ist. Die Grundlast kann nur weiter reduziert werden, wenn wiederkehrende (Dienst-)Leistungen abgebaut werden oder - in geringerem Umfang - keine Ausgaben für zukunftsgerichtete Entwicklungen und Überlegungen gemacht werden.

- **Asylwesen** (Konto 5730)

Im Bereich Asylwesen ergibt sich eine deutliche Steigerung gegenüber dem Budget 2016 (Aufwand Fr. 50'000.00). Das Budget 2017 rechnet mit einem Aufwand von Fr. 171'700.00. Gleichzeitig nehmen aber auch die Erträge (Beiträge des Kantons) zu (von Fr. 19'500.00 auf Fr. 65'700.00). Die Gemeinde Würenlos erfüllte das Soll bei der aufzunehmenden Asylbewerber bislang nicht. Dank einer Verbundlösung mit der Gemeinde Neuenhof, welche seit September 2015 gilt, waren die Kosten bislang eher gering. Die Verbundlösung, an der auch noch andere Gemeinden beteiligt sind, wird vom Kanton aber nicht vollumfänglich akzeptiert. Aus diesem Grund muss Würenlos nun selber für die Unterbringung und die Betreuung sorgen.

### **Ausblick auf kommende Jahre**

In den Folgejahren stehen im Aufgaben- und Finanzplan immer noch grosse Investitionen an. Auch hier gilt, nur das Nötigste umzusetzen. Der Gemeinderat ist bemüht, Projekte aufgrund ihrer Bedeutung und Dringlichkeit zu priorisieren und sie bisweilen zu streichen oder zu vertagen. Trotzdem wird vor allem das Jahr 2018 nochmals eine grosse Hürde darstellen. Die Entwicklung danach ist im Moment noch schwierig zu prognostizieren, weil nicht alle Projekte bekannt sein dürften. Darum setzt sich der Gemeinderat



dafür ein, die finanzielle Situation der Gemeinde auch langfristig im Griff zu haben.

### **Fazit**

Ein Grossteil der Ausgaben ist durch die Gemeinde nicht zu beeinflussen. Er ist durch Partner, hauptsächlich durch den Kanton, bestimmt. Der Bereich, den die Gemeinde beeinflussen kann, wurde in den letzten drei Jahren abermals eingehend überprüft und die Ausgaben wurden (u. a. auch mit dem Sparpaket) weitestgehend gestrafft. Weitere Kürzungen hätten einen Leistungsabbau zur Folge. Würenlos versteht sich als Gemeinde, die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine hohe Lebensqualität bieten will. Ein weiterer Leistungsabbau widerspricht dieser eigenen Vorstellung und wird daher vom Gemeinderat nicht empfohlen.

### **Antrag:**

Das Budget 2017 sei mit einem Steuerfuss von 109 % zu genehmigen.

### Traktandum 3

#### Kreditabrechnung Sanierung und Ausbau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Killwangen-Spreitenbach-Würenlos

Der Gemeinderat hat von dem Ergebnis der Kreditabrechnung Strassen- und Werkleitungssanierung Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 9. Dezember 2008	
Total Bruttokredit Fr. 16'000'000.00	
Anteil Würenlos	Fr. 4'071'600.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2012 - 2016	- Fr. 3'999'737.85
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>Fr. 71'862.15</b>
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 3'703'461.00
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestition	Fr. 3'703'461.00
	=====

#### Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

## **Traktandum 4**

### **Einbürgerungen**

#### **Allgemeines**

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

#### **Einbürgerungsgesuche**

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test sowie den Sprachtest erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht



aus Datenschutzgründen gelöscht

## **Traktandum 5**

### **Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Alterszentrum Würenlos AG"**

#### **Ausgangslage**

Der Wunsch nach einer altersgerechten Wohnform in Würenlos besteht seit vielen Jahrzehnten. Zwei Projekte für ein Alterszentrum scheiterten in der Vergangenheit. Im dritten Anlauf soll es nun gelingen. Schrittweise wurden Meilensteine gelegt, um das Ziel zu erreichen, und weitere werden noch folgen. So wurden für die Realisierung des Alterszentrums Würenlos in jüngerer Zeit bislang zwei wichtige Entscheide durch die Einwohnergemeindeversammlung gefällt: Am 11. Juni 2013 legte sie fest, dass das Alterszentrum am Standort Zentrumswiese erstellt werden soll und am 15. Juni 2015 stimmte sie einem Landabtausch mit der Ortsbürgergemeinde Würenlos zu, wodurch neu die Einwohnergemeinde im Besitz aller Grundstücke der Zentrumswiese ist. Damit konnte eine einfachere und klarere Ausgangslage bezüglich der Eigentumsverhältnisse auf der Zentrumswiese geschaffen werden. Eine weitere wichtige Voraussetzung kann mit dem Erwerb der Liegenschaft Post erfüllt werden (siehe Traktandum 6).

Seit seiner Bildung im Sommer 2015 ist der Steuerungsausschuss Alterszentrum Würenlos intensiv und zielgerichtet an der Arbeit. Der Steuerungsausschuss, der sich aus je 3 Vertretern des Gemeinderates und des Vorstands Verein Alterszentrum Würenlos zusammensetzt, steht unter der Leitung von Christoph Kratzer, einem erfahrenen externen Projektleiter. Der Steuerungsausschuss schafft die Entscheidungsgrundlagen für die Beschlüsse, welche durch die Gemeindeversammlung zu fassen sind.

Das Hauptaugenmerk des Gremiums lag seit seiner Einsetzung zum einen auf der Frage der Organisation und der Finanzierung. Zum anderen wurde eine Machbarkeitsstudie für den Bau des Alterszentrums auf der Zentrumswiese in Auftrag gegeben. Das vorliegende Traktandum befasst sich mit dem Punkt Organisation und Finanzierung.

#### **Bau und Betrieb eines Alterszentrums**

Ein wichtiger nächster Meilenstein, der jetzt gelegt werden soll, ist die Bestimmung der Rechtsform des Erbauers und Eigentümers des Gebäudes.

Es gilt dabei vorab zu unterscheiden zwischen dem Bau und dem Betrieb eines Alterszentrums. Hier sind verschiedene Varianten, darunter auch Mischformen, möglich, bei welchen sich die Gemeinde selber mehr oder weniger engagieren kann. Als Beispiele seien hier genannt:

- Die Gemeinde stellt das Land im Baurecht einem Investor zur Verfügung, der das Alterszentrum erstellt und dann eine Betreiberin sucht. Oder der Investor ist zugleich Betreiber des Alterszentrums.
- Die Gemeinde stellt das Land im Baurecht einem Investor zur Verfügung, der das Alterszentrum erstellt, und die Gemeinde sucht eine Betreiberin.
- Die Gemeinde baut das Alterszentrum selber und sucht eine Betreiberin.

Insbesondere die Investorenlösung wurde eingehend geprüft und diskutiert. Nach reiflicher Überlegung kam der Steueraussschuss zum Schluss, dass es besser ist, wenn die Gemeinde das Alterszentrum selber baut und dann eine Betreiberin sucht, mit welchem eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Bedenken bei einer Investorenlösung sind hauptsächlich folgende:

- Gefahr hoher Betriebskosten wegen zu hoher Renditeerwartung und dadurch als Folge höhere Preise für die Bewohner
- Gefahr eines Konkurses
- geringere Mitsprache der Gemeinde
- geringerer Einfluss auf den Bau (Architektur, Einpassung ins Dorfbild etc.)

Der Steueraussschuss gelangte zur Überzeugung, dass es am vorteilhaftesten ist, wenn die Gemeinde den Alterszentraubau selber erstellt.

Im Anschluss an diesen Richtungsentscheid war zu überlegen, in welcher Rechtsform die Gemeinde das Alterszentrum selber bauen soll. Würde sie den Bau als Einwohnergemeinde erstellen, wären die Kosten als Investitionen zu tätigen und die Verschuldung der Gemeinde würde enorm ansteigen. Zudem würde die laufende Rechnung durch die Abschreibungen, welche vorzunehmen wären, stark belastet. Eine bessere Lösung bietet hier die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde verbleibt. Sie kann mit Kapital ausgerüstet werden und tritt dann als Bauherrin auf. Die Rechnung der gemeinnützigen AG ist selbstständig und losgelöst von der Rechnung der Einwohnergemeinde. Es ist indessen vorgeschrieben, dass die Beteiligung an der AG in der Rechnung der Gemeinde ausgewiesen wird.

### **Gemeinnützige Aktiengesellschaft als favorisierte Lösung**

Der Vorstand des Vereins Alterszentrum Würenlos hat bereits früher die in Frage kommenden Rechtsformen und ihre Eignung für ein Alterszentrum geprüft. Nachfolgend ein Vergleich:

- **Stiftung**

**Vorteile:** Hohe Reputation, dadurch hohe Kreditwürdigkeit, Haftungsbeschränkung

**Nachteile:** Enge Zweckbindung, suboptimale und wenig flexible Leitungs- und Aufsichtsstruktur, eingeschränkte Anpassungs- und begrenzte Kooperationsfähigkeit, geringe Flexibilität, keine Zugänglichkeit für weitere Beteiligte

- **Verein**

**Vorteile:** Zugänglichkeit für weitere Mitglieder, politische und historische Abstützung, Haftungsbegrenzung

**Nachteile:** Suboptimale Leitungs- und Aufsichtsstruktur, eingeschränkte Handlungsfreiheit, aufwändige Entscheidungsprozesse, mangelnde Kooperationsfähigkeit, fehlendes Grundkapital und damit in der Regel geringe Kreditwürdigkeit

- **Genossenschaft**

**Vorteile:** Zugänglichkeit für weitere Mitglieder, Haftungsbeschränkung

**Nachteile:** Kopfstimmenprinzip, Mangel an Flexibilität, zwingende Mindestzahl von sieben Genossenschäftern, eingeschränkte Kooperationsfähigkeit, Grundkapital nicht im Voraus festgelegt

- **Aktiengesellschaft (auch gemeinnützig)**

**Vorteile:** Transparente unternehmerische Struktur, sehr gut geeignete sowie flexible Leitungs- und Aufsichtsstruktur, rasche Entscheidungswege, umfassende Kooperationsmöglichkeiten, flexibel anpassbare Rechtsform, detaillierte gesetzliche Regelung sowie umfassende Best-Practice-Regeln und -Beispiele, umfassende Behandlung und Durchdringung der Rechtsform in Literatur und Rechtsprechung, Haftungsbeschränkung, Steuerbefreiung

**Nachteile:** Tendenziell erhöhter administrativer Aufwand.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen sind der Steuerungsausschuss Alterszentrum wie auch der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass die gemeinnützige Aktiengesellschaft am idealsten ist.

## **Gründung der Alterszentrum Würenlos AG**

Eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft im Sinne der Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 620 ff.). Mit der Bezeichnung "gemeinnützig" soll hervorgehoben werden, dass die AG im Gegensatz zur üblichen gewinnorientierten Betätigung gemeinnützig ausgerichtet ist. Die

Erträge der Gesellschaft sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und dürfen nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Gemäss § 66 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zuständig.

Die neu zu gründende Alterszentrum Würenlos AG resp. deren Verwaltungsrat ist zuständig für die Planung, die Finanzierung, den Bau und die Vermietung der Baute. Sie wird das Alterszentrum nicht selber betreiben, sondern an eine spezialisierte Unternehmung resp. Institution vermieten.

Die Betreiberin mietet die Baute von der Alterszentrum Würenlos AG. Sie schliesst die Pensionsverträge ab und betreibt das Alterszentrum.

### **Finanzielle Ausstattung der AG**

Die Einwohnergemeinde Würenlos verfügt heute über einen seit Jahrzehnten bestehenden Altersheimfonds. Dieser weist ein Kapital von rund 4 Mio. Franken auf. Dieses Fondsvermögen wird in die neue Aktiengesellschaft als Kapital eingeworfen.

Im Weiteren stellt die Einwohnergemeinde, als Eigentümerin der Zentrums- wiese, der Aktiengesellschaft das erforderliche Land zur Realisierung des Alterszentrums zur Verfügung. Dabei wird davon ausgegangen, dass etwa 60 % der Zentrums- wiese für die Alterszentrumbaute benötigt werden und der Gemeinde etwa 40 % als freie Fläche (Park) verbleiben. Ob das Land im Bau- recht oder als Sacheinlage in die AG zur Verfügung gestellt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Die Aktiengesellschaft bleibt zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Würenlos.

### **Statuten**

Die Statuten müssen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft festgelegt werden. Sie bilden sozusagen die Verfassung der Gesellschaft, wobei das Obligationenrecht einen gewissen Mindestinhalt vorschreibt. Die Statuten haben zwingend folgende Angaben zu enthalten: Firma (Name), Sitz, Zweck, Höhe des Aktienkapitals und Liberierungsbetrag, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, Einberufung der Generalversammlung und Stimmrecht der Aktionäre, Organe der Verwaltung und Revision sowie die Publikationen der Gesellschaft. Der Detaillierungsgrad der Statuten für die Alterszentrum Würenlos AG ist relativ hoch, da sich die Aktiengesellschaft im öffentlich- rechtlichen Umfeld bewegen wird.

In den Statuten der Alterszentrum Würenlos AG wird u. a. festgelegt, dass

- die AG zum Zweck hat, ein Alterszentrum zu planen, zu bauen und zu vermieten;
- die AG zu 100 % im Besitz der Einwohnergemeinde bleibt;
- das Grundkapital aus dem Altersheimfonds finanziert wird;
- der Verein Alterszentrum Würenlos im Verwaltungsrat vertreten sein wird

Ein Aktionärsbindungsvertrag ist hier nicht erforderlich, weil die Aktiengesellschaft zu 100 % im Besitz der Einwohnergemeinde verbleibt.

### **Was kann vom Alterszentrum erwartet werden?**

Mit Blick auf eine zeitgemässe Ausrichtung des Alterszentrums ist ein Raumprogramm erstellt worden, welches in der heutigen Situation richtig ist. Wegweisend ist ein Raumprogramm, welches einerseits flexibel gestaltet ist und andererseits der Betreiberin die Möglichkeit gibt, das Alterszentrum auch als Filialbetrieb zu führen.

Die Anzahl der angebotenen Pflegebetten ist letztlich entscheidend, ob ein Betrieb wirtschaftlich geführt werden kann oder nicht. Die Wohnungen mit Dienstleistung (betreutes Wohnen) sollen es Seniorinnen und Senioren ermöglichen, auf Wunsch frühzeitig in eine Institution zu wechseln, wo sie bis zum Lebensende bleiben zu können. Die Flexibilität besteht darin, dass die Wohnungen mit Dienstleistung im Bedarfsfall als Pflegezimmer eingerichtet werden können. Schwerstpflegebedürftige Menschen müssen jedoch auch weiterhin in einer Institution wie dem Regionalen Pflegezentrum Baden betreut werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Alterszentrums in Würenlos in die kantonale Pflegebettliste erfolgte schon vor geraumer Zeit. Dass der Bedarf in Würenlos mindestens diesem Raumprogramm entspricht, ist allein schon durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung gegeben.

Mit einem Angebot von 24 Pflegebetten, welches bis auf 48 Betten erweitert werden könnte, startet die Planung des Alterszentrums. Es sind 36 1 ½-Zimmer-Wohnungen und 24 2 ½-Zimmer-Wohnungen mit Dienstleistung vorgesehen. Falls später die insgesamt 48 Pflegebetten effektiv eingerichtet werden müssten, könnten 12 2 ½-Zimmer-Wohnungen entsprechend in Pflegezimmer umgebaut werden.

Das Raumprogramm wie auch die Architektur haben relativ grosse Auswirkungen auf den Betrieb. Direkte Wege von der Pflegeabteilung zu den Wohnungen sind ein wichtiger Aspekt, welcher die Kosten für die Bewohner stark beeinflussen werden.

Es soll auch eine sogenannte Mantelnutzung möglich sein, welche helfen kann, die Kosten zu tragen und das Zentrum zusätzlich zu beleben. Vorgesehene bzw. denkbare Nutzungen sind Spitex, Cafeteria, Aktivierungsräume, Physiotherapie, Ärzterpraxis etc. Welche zusätzlichen Nutzungen möglich sein sollen, wird im Zuge der Projektentwicklung zu entscheiden sein.

## **Dienstleistungen**

Das Alterszentrum wird neu der Mittelpunkt für das Wohnen im Alter in Würenlos sein. Die Bewohner wie auch Angehörige sollen sich gut beraten und betreut fühlen. Durch die zentrale Lage wird das Alterszentrum auch ein wichtiger Ort der Begegnung sein, sowohl innerhalb des Gebäudes, als auch in der Umgebung. Mit dem vorgesehenen Konzept werden ein umfassendes Dienstleistungsangebot und die Sicherheit eines 24-Stunden-Notrufs gewährleistet. Dabei müssen nur diejenigen Leistungen eingekauft werden, die auch tatsächlich benötigt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes frei entscheiden können, was sie wollen.

## **Kommende Meilensteine**

Vorausgesetzt, die Gemeindeversammlung stimmt der Gründung der gemeinnützigen AG zu, sehen die nächsten wichtigen Ziele wie folgt aus:

- Gründung der Aktiengesellschaft und Wahl der Verwaltungsräte
- Abschluss Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Alterszentrum Würenlos AG
- Durchführung eines Studienauftrags
- Evaluation der Betreiberin
- Ausarbeitung eines Gestaltungsplans für das gesamte Zentrum (inkl. Zentrumswiese)
- Detailbauprojekt für Alterszentraubau
- Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung, ob das Land der Alterszentrum Würenlos AG im Baurecht zur Verfügung gestellt wird oder als Sacheinlage.
- Abschluss Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiberin
- Abschluss Mietvertrag zwischen Alterszentrum Würenlos AG und Betreiberin
- Baugesuchverfahren
- Bau Alterszentrum

Fest steht, dass der Bau in erster Linie zweckmässig und von hoher Qualität sein muss. Er soll sich aber auch in seiner Erscheinung gut ins Ortsbild einfügen. Die Planung wird in enger Zusammenarbeit mit der künftigen Betreiberin erfolgen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass das neue Gebäude die speziellen Anforderungen, wie sie an ein Seniorenzentrum mit Pflegeabteilung gestellt werden, erfüllen wird. Die Bauherrin (Alterszentrum Würenlos AG) hat die Vorschriften der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung zu beachten.

Die zukünftige Aufgabe des Vereins Alterszentrum Würenlos wird sich auf die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums und auf die Wahrnehmung deren Interessen gegenüber der Betreiberin und der Gemeinde konzentrieren. Der Verein Alterszentrum Würenlos soll zwei Sitze im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Alterszentrum Würenlos AG" erhalten.

### **Anträge:**

1. Der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Alterszentrum Würenlos AG" sei zuzustimmen und der Gemeinderat sei zu ermächtigen, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und weiteren Massnahmen für die Umsetzung der Gründung der Alterszentrum Würenlos AG vorzunehmen.
2. Als Kapital der Alterszentrum Würenlos AG sei das gesamte Kapital des bestehenden Altersheimfonds der Einwohnergemeinde Würenlos einzuwerfen. Es sei zu diesem Zweck ein Verpflichtungskredit von Fr. 4'000'000.00 zu genehmigen. Eine Tranche von Fr. 1'500'000.00 sei nach Gründung der AG auszuzahlen, der Rest nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung.
3. Im Sinne einer Absichtserklärung sei festzulegen, dass die Einwohnergemeinde der Alterszentrum Würenlos AG für den Bau des Alterszentrums eine Fläche von ca. 6'000 m<sup>2</sup> auf der Zentrumswiese (Parzellen 495, 3704, 4240 und 4729) zur Verfügung stellt, und zwar entweder im Baurecht oder mittels Sacheinlage in die AG.

### **Hinweis:**

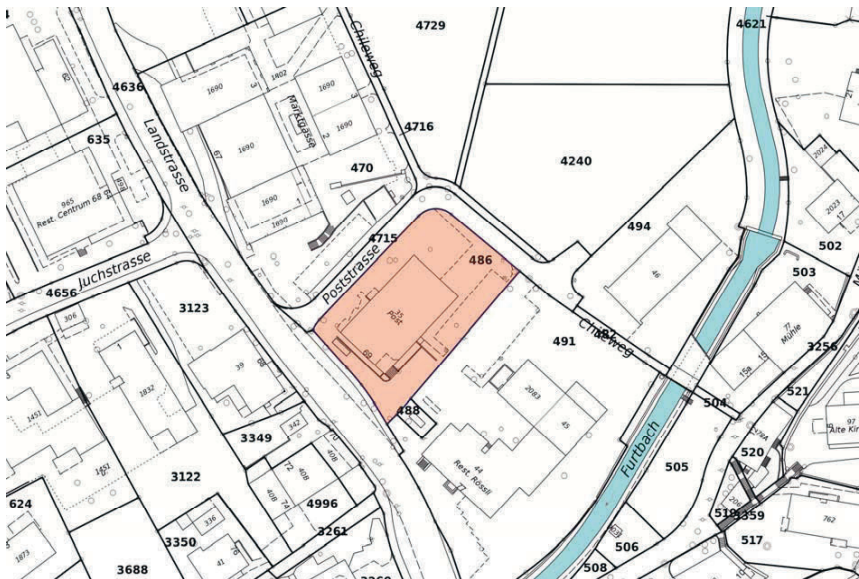
*Zu Antrag 3: Der definitive Entscheid, ob das Land im Baurecht oder als Sacheinlage in die AG zur Verfügung gestellt wird, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt wiederum durch die Einwohnergemeindeversammlung.*



## Traktandum 6

### Kauf Liegenschaft Post, Landstrasse 69 (Parzelle 486); Verpflichtungskredit

Die Liegenschaft Landstrasse 69, auf welcher das Postgebäude steht, befindet sich mitten im Zentrum von Würenlos. In diesem Gebäude, das 1967 erstellt wurde, befinden sich die Poststelle mit sämtlichen Nebenräumen, die Ortszentrale der Swisscom und eine Wohnung im obersten Geschoss. Aufgrund der Umstrukturierungen in der Post wird heute ein beachtlicher Teil des Volumens nicht genutzt.



Die Post als Dienstleistungsbetrieb hat im bestehenden Gebäude zurzeit zu viel Platz zur Verfügung, und zahlt dadurch einen zu hohen Mietpreis an ihre Schwesterunternehmung, die Post Liegenschaften. Der Betrieb der Swisscom-Zentrale wird in den nächsten Jahren digitalisiert, was bewirkt, dass wesentlich kleinere Apparaturen eingebaut werden. Deshalb braucht die Swisscom die Schaltschränke im 1. Obergeschoss nicht mehr. Stattdessen benötigt sie zusätzlichen Raum im Untergeschoss.

Rund um die Post bestehen Vorhaben, durch welche das Gemeindezentrum in den kommenden Jahren eine wegweisende Entwicklung erfahren wird. Die Gemeinde hat jetzt die wahrscheinlich einmalige Gelegenheit, dieses Grundstück zu erwerben und so die bevorstehenden Planungen für das Alterszentrum wie auch für das Zentrum allgemein zu erleichtern. Dem Kauf dieses

Grundstücks kommt eine strategische Bedeutung zu. Es ist sehr entscheidend, dass die Einwohnergemeinde bei den Planungsarbeiten über das Grundstück mit dem Postgebäude frei verfügen kann.

Die Poststrasse in ihrer jetzigen Breite und Anlage ist nicht geeignet, um den Verkehr und die Parkierung beim Coop bewältigen zu können. Die heutige Parkierung auf der Verkehrsebene vor dem Coop ist alles andere als befriedigend. Die Zufahrt zum geplanten Alterszentrum auf der Zentrumswiese wird nur über die Poststrasse erfolgen können. Durch das Alterszentrum wird der Verkehr zweifelsohne zunehmen. Die Parkiermanöver werden noch schwieriger und der Rückstau auf die Landstrasse wird zunehmen. Die Fussgänger werden noch mehr behindert und gefährdet. Abgesehen davon wäre der Bauustellenverkehr für das Alterszentrum in der aktuellen Konzeption der Poststrasse zu kompliziert und gefährlich. Im Hinblick auf den Bau und Betrieb des Alterszentrums braucht es also eine ausreichende Erschliessung, welche im Besonderen den Individualverkehr und den Langsamverkehr auf eine vernünftige Art und Weise regelt.

Für das benachbarte "Rössli"-Areal braucht es neue Möglichkeiten, um den historisch bedeutsamen Gasthof in die nächste Generation zu überführen. Die Besitzer planen, im hinteren Bereich Gebäudeteile zu sanieren bzw. neuen Wohnraum zu schaffen. Eine gemeinsame resp. eine aufeinander abgestimmte Planung drängt sich hier auf. Es bietet sich die Gelegenheit, ein ortsbaulich attraktives Ensemble an dominanter Lage im Dorf zu schaffen.

So viele unterschiedliche Anliegen werden am besten durch die Einwohnergemeinde koordiniert. Mit dem Instrument des Gestaltungsplans sollen die Teilgebiete beplant werden und unabhängig zueinander umgesetzt werden können. Der Rahmen- und die Teilgestaltungspläne werden 2017 in Angriff genommen.

Nach dem Abschluss des Kaufvertrages mit der Post Immobilien würde vorerst noch nicht allzu viel ändern. Die Poststelle bleibt an ihrem Ort, die Swisscom-Infrastruktur bleibt im Gebäude und die Wohnung wird weiterhin vermietet sein.

Mit der angestrebten Gesamtplanung und entsprechenden Umgestaltungen können der Post neue Räume in optimaler Grösse zugewiesen werden. Ein Verbleib der Poststelle im Ort liegt im Interesse der Würenloser Bevölkerung wie auch der Gewerbebetriebe. Dafür setzt sich der Gemeinderat ein.

Die Kaufpreisermittlung erfolgte durch zwei unabhängige Schätzungen, die beide 2015 erstellt wurden. Sie lagen bei 1,7 Mio. Franken und 2,085 Mio. Franken. Der Kaufpreis von 1,9 Mio. Franken ist vernünftig. Es ist beabsichtigt, das Grundstück nach erfolgter Umnutzung wieder zu veräussern.

Im Finanzplan sind für den Kauf 1,9 Mio. Franken und für den Verkauf (ca. 2022) 1,6 Mio. Franken eingesetzt. Die Liegenschaft generiert Einnahmen aus den bestehenden Mietverhältnissen, die Laufende Rechnung wird vorderhand nicht belastet.

Aus diesen Gründen spricht sich der Gemeinderat klar dafür aus, dass sich die Gemeinde die Post-Parzelle sichert, um sie im Rahmen einer Gesamtplanung neu zu positionieren.

**Antrag:**

Für den Erwerb der Liegenschaft Post, Landstrasse 69 (Parzelle 486) sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'900'000.00 zu genehmigen.

## Traktandum 7

### Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung; Verpflichtungskredit

#### Ausgangslage

Die Allgemeinen Nutzungspläne sind das zentrale Instrument der kommunalen Raumentwicklung. Sie sind auf einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren auszurichten. Die Gemeinden sind verpflichtet, allgemeine Nutzungspläne über das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen (§ 15 Baugesetz, BauG). Darin sind vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen zu unterscheiden (Art. 14 Raumplanungsgesetz).

In folgenden Dokumenten der Nutzungsplanung ist eigentumsverbindlich festgelegt, wie der Boden genutzt und überbaut werden darf:

- Der **Bauzonenplan** und der **Kulturlandplan** zeigen parzellenscharf, welcher Zone ein bestimmtes Grundstück angehört.
- Die **Bau- und Nutzungsordnung** (BNO) definiert die zulässige Nutzung und Überbauung jeder Zone rechtsverbindlich.

Die Nutzungspläne müssen mit den übergeordneten Plänen und Vorschriften übereinstimmen. Dazu gehören namentlich die Vorgaben des Baugesetzes und die Beschlüsse zum kantonalen Richtplan.

Die aktuelle, rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Würenlos wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2000 letztmals gesamthaft beschlossen und vom Grossen Rat am 5. März 2002 genehmigt. Die eigentliche Erarbeitung der Planung geht auf die Jahre 1998/1999 zurück. Seither wurden auf Bundesebene das Raumplanungsgesetz und die Verordnungen zum Raumplanungs- und zum Gewässerschutzgesetz geändert. Der Kanton Aargau ist 2010 dem Konkordat "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe" beigetreten, hat 2011 in der Folge sein Baugesetz überarbeitet und eine neue Bauverordnung beschlossen. Das neue Kulturgesetz ist seit 2009 in Kraft und der Kantonale Richtplan wurde 2011 gesamthaft überarbeitet und neu beschlossen. Aktuell steht eine weitere Revision des Baugesetzes zum Vollzug des neuen Bundesrechts vor der Beschlussfassung durch den Grossen Rat. Die Bau- und Nutzungsordnung und die Nutzungspläne von Würenlos stimmen mit den Grundlagen des Bundes und des Kantons nicht mehr überein. Die Gemeinde ist daher gesetzlich verpflichtet, ihre Nutzungsplanung zu überarbeiten.

Über die letzten 15 - 20 Jahre haben sich in Würenlos die räumlichen Verhältnisse und die Zukunftsperspektiven verändert: Sowohl die Anzahl Einwohner/innen wie auch die Anzahl Arbeitsplätze haben um rund 28 % zugenommen. Die unüberbauten Flächen von rund 18 ha machen noch etwas über

12 % der Bauzone aus, wobei sich jedoch ein Drittel in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) und ein Sechstel in der Spezialzone Sportanlagen Tägerhard (SPTH) befinden. Das Raumplanungsgesetz fordert verstärkte Anstrengungen zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen. Gemäss der letzten, am 29. Juni 2015 in Kraft getretenen Anpassung des Kantonalen Richtplans müssen die Gemeinden in der Gesamtrevision ihrer Nutzungsplanung daher unter anderem die Schritte aufzeigen, wie die vom Kanton vorgegebenen Mindestdichten in den Bauzonen bis zum Jahr 2040 erreicht werden sollen. Es stellen sich der Gemeinde somit verschiedene Aufgaben, denen sie sich stellen muss und die sie im Interesse einer aktiven eigenen Zukunftsgestaltung jetzt an die Hand nehmen sollte.

Schliesslich brauchen verschiedene aktuelle Teilplanungen eine aktualisierte Grundlage in der zu revidierenden Nutzungsplanung: Seit einiger Zeit ist die Gemeinde daran, die Zentrumsplanung zu vertiefen. Ebenfalls in Arbeit ist der Entwicklungsrichtplan über das Gebiet Bahnhof, "Steinof" und "Im Grund". Die "Moderne Melioration" wurde im Jahr 2015 gestartet und muss in der Nutzungsplanung eine Übereinstimmung finden.

## **Zielsetzung und Vorgehen**

Mit der Revision der Nutzungsplanung will der Gemeinderat über die nächsten 15 Jahre eine massvolle Entwicklung der Gemeinde unter Wahrung ihrer Qualitäten und ihrer Identität ermöglichen:

- Im Siedlungsgebiet sollen attraktives Wohnen und das ansässige Gewerbe in der Dorfgemeinschaft gefördert werden. Bedarf und Lage von Flächen für öffentliche Anlagen, insbesondere für Erholungszonen und Schulanlagen, sind zu überprüfen.
- Gemeinsam mit der Land- und Forstwirtschaft soll die Vielfalt der Landschaft bewahrt und gefördert werden.

Was genauer unter diesen Zielen zu verstehen ist, soll in einem räumlichen Entwicklungsleitbild als Grundlage zur neuen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Der Beginn der Planungsarbeiten ist auf Frühjahr 2017 vorgesehen. Für die Bearbeitung der Bau- und Nutzungsordnung soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in der die Bevölkerung, die örtliche Wirtschaft und die Ortsparteien vertreten sein sollen. Zur Information der Bevölkerung sind öffentliche Orientierungsveranstaltungen geplant und es wird Gelegenheit zur öffentlichen Mitwirkung geboten. So soll der Einbezug von Parteien und Interessengruppen gewährleistet werden, bevor die öffentliche Auflage der revidierten Nutzungsplanung den direkt Betroffenen eine abschliessende Einwendungsmöglichkeit bietet.

## Arbeitsumfang

### Phase 1: Planungsziele

Basierend auf den eidgenössischen, kantonalen und regionalen Grundlagen sind zuerst die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen darzulegen, die Planungsgegenstände und Ziele zu formulieren und schliesslich die zentralen Themen der Revision zu umschreiben. Ein externes Fachbüro für Raumplanung und Planungsrecht soll aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für die Erarbeitung der Pläne, Nutzungs- und Bauvorschriften ausgewählt und die begleitende Arbeitsgruppe soll gebildet werden.

### Phase 2: Planungsinhalte

In der Phase 2 geht es zunächst um die Erarbeitung verschiedener kommunaler Grundlagen: Inventare über schützenswerte Bauten, Naturobjekte usw. bedürfen einer Aktualisierung. In einem räumlichen Entwicklungsleitbild sollen sodann die Vorstellungen der erwünschten Siedlungs- und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben skizziert und umschrieben werden. Ein kommunaler Gesamtplan Verkehr soll die sachlichen und zeitlichen Prioritäten für die Bewältigung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen behördenverbindlich für die nächsten 15 bis 20 Jahre festhalten. In der Phase 2 geht es in der Folge um eine Interessenabwägung und Umsetzung der Grundlagen in die Planungsinstrumente (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung). Die Entwürfe des beratenden Fachbüros werden von der Arbeitsgruppe diskutiert, begleitet und letztlich zu Händen des Gemeinderates verabschiedet. Dieser reicht sie nach redaktioneller Bereinigung zur Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen ein.

### Phase 3: Verfahren

Das formelle Mitwirkungsverfahren wird mit einer öffentlichen Orientierung eingeleitet. Ein Mitwirkungsbericht hält das Ergebnis fest und bringt zum Ausdruck, weshalb welche Eingaben berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden können. Die Überarbeitung der Planungsvorlage aufgrund der Mitwirkungsergebnisse und des Vorprüfungsberichts führt zur abschliessenden kantonalen Vorprüfung, zur öffentlichen Auflage und zur Behandlung allfälliger Einwendungen. Die Beschlussfassungsvorlage zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung schliesst die revidierte Nutzungsplanung auf kommunaler Ebene ab. Danach folgt die kantonale Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Zeitlicher Ablauf

- Die Arbeiten zur Phase 1 sollten nach ca. 1 Jahr abgeschlossen sein und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat gehen.
- Die Bearbeitung der Planungsinhalte, Phase 2, bis zur Verabschiedung zur Vorprüfung dürfte ca. 2 ½ Jahre in Anspruch nehmen.
- Das Mitwirkungsverfahren, die abschliessende Vorprüfung, das Auflageverfahren und die Behandlung der Einwendungen bis hin zur Vorlage zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung bilden die Phase 3, welche ungefähr 1 weiteres Jahr in Anspruch nehmen dürfte.
- Für das anschliessende Verfahren bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat ist mit einem weiteren Jahr zu rechnen. Mit der Rechtskraft der revidierten Planungsinstrumente ist frühestens in der zweiten Hälfte 2021 zu rechnen.

Phase	1. Jahr				2. Jahr				3. Jahr				4. Jahr				5. Jahr			
1	Ziele, Grundlagen, Entwicklungsleitbild, Landschaftsinventar, Inventar Baudenkmäler																			
2					Planungsinhalte (Bauzonensplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung)															
3													Verfahren Mitwirkung und öffentl. Auflage, Behandlung von Einwendungen, Beschlussfassung EGV							
																	Genehmigung			

## Kosten

Für die beschriebenen Planungsschritte bis zur öffentlichen Auflage wird aufgrund einer Kostenschätzung mit folgenden Kosten gerechnet:

Grundlagen, Ziele, Räumliches Entwicklungsleitbild, Landschaftsinventar, Inventar Baudenkmäler (Phase 1)	Fr.	130'000.00
Erarbeitung Planungsinhalte (Phase 2)	Fr.	335'000.00
Infoveranstaltungen, Publikationen, Mitwirkungen (Phase 3, 1. Teil)	Fr.	35'000.00
Total Kostenschätzung bis zur öffentlichen Auflage	Fr.	500'000.00
Diverses, Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	25'000.00
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>525'000.00</b>
		=====

Kantonsbeitrag zugesichert  
aufgrund dieser Kostenschätzung:

Fr. 70'790.00

### **Antrag**

Für die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 525'000.00 zu genehmigen.



## Traktandum 8

### Baurecht auf Parzelle 4883 für Sportanlage "Tägerhard"

#### Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 genehmigte einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'257'000.00 für den Bau eines Naturrasensportplatzes im Gebiet "Tägerhard". Dieser soll auf der Ortsbürgerparzelle 4883 realisiert werden. Dieses Grundstück befindet sich in der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard".

Der Platz mit einer Spielfeldabmessung von 105 m x 68 m ist für Verbands-spiele ausgelegt. Die Platzgrösse inkl. des Sicherheitsbereiches rund um das Spielfeld von 3 m bzw. 5 m und dem vorgesehenen Erdwall beträgt ca. 13'250 m<sup>2</sup>. Der Platz ist mit Beleuchtungsanlage, Bewässerungsanlage und Ballfängen ausgestattet.



Die Erschliessung des Sportplatzes erfolgt von der Industriestrasse her. Der Fussweg führt zwischen dem geplanten Sportplatz und dem Tennisplatz HUBA Control AG in den hinteren Bereich der Parzelle. Es sind 40 Veloabstellplätze im Projekt berücksichtigt. Mit der Huba Control AG wurde die Nutzung von 25 Autoparkplätzen vereinbart.

Die Haupteerschliessung samt Strom, Wasser und Kanalisation erfolgt über die neue Erschliessungstrasse im Gewerbegebiet "Tägerhard". Sämtliche Kosten hierfür sind im Verpflichtungskredit für die Erschliessung des Gewerbegebiets "Tägerhard" (bewilligt am 8. Dezember 2015) bereits enthalten. Auch der neue Fussweg ist Bestandteil des Erschliessungsprojekts und die Kosten sind ebenfalls eingerechnet.

### **Eigentumsverhältnisse**

Der neue Sportplatz wird auf der Parzelle 4883 der Ortsbürgergemeinde Würenlos gebaut. Die gesamte Parzelle befindet sich in der Spezialzone "Sportanlagen Tägerhard", welche gemäss § 20b Bau- und Nutzungsordnung ausschliesslich für den Bau und Betrieb von Spiel- und Sportanlagen vorgesehen ist. Zulässig sind hier die Erstellung von Spielflächen (Natur- und Kunstrasen), ein Reitplatz sowie Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung dieser Plätze stehen (z. B. Ballfanggitter, Zäune, Beleuchtung, Flutlicht, Sitzbänke, Sitzstufen usw.). Gebäude (Hochbauten, Klein- und Anbauten) sind nicht zulässig.

Die Ortsbürgergemeinde hat in der Vergangenheit wiederholt die Bereitschaft signalisiert, das benötigte Land für eine Sportanlage der Einwohnergemeinde im Baurecht zur Verfügung zu stellen.

### **Umfang des Baurechts**

Für den Bau des Sportplatzes wird eine Fläche von ca. 13'250 m<sup>2</sup> benötigt. In Zusammenarbeit von Gemeinderat, Finanzkommission Ortsbürgergemeinde und Forstkommission wurden im April 2016 die Bedingungen für das Baurecht diskutiert. Man einigte sich dabei auf die folgenden Eckwerte für den Baurechtsvertrag und für die Berechnung des Baurechtszinses:

1. Das Baurecht ist auf 30 Jahre befristet.
2. Es wird seitens der Ortsbürgergemeinde keine Heimfallentschädigung gewährleistet.
3. Als Preisbasis für den Baurechtszins wird der Landwert für Landwirtschaftsland von Fr. 10.00 pro Quadratmeter eingesetzt.

Dieser Preis rechtfertigt sich einerseits dadurch, dass sich die Parzelle in der Spezialzone "Sportanlagen Tägerhard" befindet und bei Nichtrealisierung eines Sportplatzes die Fläche lediglich als Landwirtschaftsland genutzt werden kann, andererseits wird der Platz durch Würenloser Vereine genutzt. Weiter verbleibt das Land langfristig im Eigentum der öffentlichen Hand (Ortsbürgergemeinde), welche wiederum von einer künftigen Richt-

planänderung und damit von einer allfälligen Wertsteigerung profitieren würde.

4. Der Erschliessungskostenanteil der Ortsbürgergemeinde von ca. Fr. 900'000.00 wird anteilmässig auf den Quadratmeterpreis der Flächen von Parzelle 937 und 4883 (soweit letztere in der Spezialzone "Sportanlagen Tägerhard" liegt) abzüglich der Flächen der Erschliessungsanlagen aufgerechnet.
5. Der Quadratmeterpreis mit aufgerechneten Erschliessungskosten wird mit dem jeweils gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz (Stand Juni 2016: 1,75 %) verzinst (= Baurechtszins).
6. Der Baurechtszins ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls, d. h. bei einem veränderten Referenzzinssatz, anzupassen.

### **Baurechtszins**

Für die Berechnung des Baurechtszinses pro Quadratmeter ergibt sich aus oben erwähnten Vorgaben folgende Formel:

$$(Landpreis \text{ Fr. } 10.00/m^2 + \text{Anteil Erschliessungskosten pro } m^2) \times \text{gültiger Referenzzinssatz} = \text{Baurechtszins}/m^2$$

Aktuell liegt der Referenzzinssatz bei 1,75 % (Stand Juni 2016).

Somit ergibt sich aufgrund der vorstehenden Grundformel für das erste Jahr folgender Baurechtszins:

#### **Pro Quadratmeter:**

Fr. 10.00 (Landpreis) + Fr. 16.65 (Anteil Erschliessung) x 1,75 % = Fr. 0.466/m<sup>2</sup> (gerundet Fr. 0.47)

#### **Gesamte Fläche Sportplatz:**

13'250 m<sup>2</sup> x Fr. 0.47 x = Fr. 6'227.50



Tennisplatz Huba Control AG

## **Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung**

Die Begründung eines Baurechts fällt bei der Ortsbürgergemeinde in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindegemeindeversammlung. Diese hat dem vorliegenden Geschäft an der Versammlung vom 9. Juni 2016 mit grossem Mehr zugestimmt.

### **Anträge:**

1. Dem Baurecht auf Parzelle 4883 der Ortsbürgergemeinde zu Gunsten der Einwohnergemeinde zu den folgenden Bedingungen sei zuzustimmen:
  1. Fläche: ca. 13'250 m<sup>2</sup>.
  2. Dauer des Baurechts: 30 Jahre.
  3. Keine Heimfallentschädigung.
  4. Als Preisbasis für den Baurechtszins wird ein Landwert von Fr. 10.00 pro Quadratmeter eingesetzt.
  5. Der Erschliessungskostenanteil der Ortsbürgergemeinde von ca. Fr. 900'000.00 wird anteilmässig auf den Quadratmeterpreis der Flächen von Parzelle 937 und 4883 (soweit letztere in der Spezialzone Sportanlagen Tägerhard liegt) abzüglich der Flächen der Erschliessungsanlagen aufgerechnet.
  6. Der Quadratmeterpreis mit aufgerechneten Erschliessungskosten wird mit dem jeweils gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz (Stand Juni 2016: 1,75 %) verzinst (= Baurechtszins).
  7. Der Baurechtszins ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls, d. h. bei einem veränderten Referenzzinssatz, anzupassen.
2. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, den Baurechtsvertrag unter den vorstehenden Bedingungen abzuschliessen.

## **Traktandum 9**

### **Reglement der Musikschule Würenlos; Totalrevision**

Die gut 700 Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Würenlos besuchen, stellen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von rund 6'300 einen relativ hohen Wert dar. Daher weist die Rechnung der Gemeinde Würenlos bei der Bildung im Vergleich zu anderen Gemeinden proportional höhere Pro-Kopf-Ausgaben aus.

Eine ähnliche Würenloser Eigenheit ergibt sich auch bei der Musikschule: Von über 700 Schülerinnen und Schülern nutzen ca. 320 die Musikschule. Beinahe jede/r zweite Schüler/in findet also für sich ein attraktives Musikangebot. Dies ist der Grund, dass Würenlos auch hier gemessen an der Bevölkerung und im Gemeindevergleich überproportionale Ausgaben hat.

Wieso weist Würenlos eine so hohe Zahl an Musikschülern auf? Das Instrumentenangebot ist vielfältig und offenkundig attraktiv, die Musiklehrpersonen sind kompetent und zum Teil schon sehr lange an der hiesigen Musikschule tätig. Mit dem Neubau des Oberstufenschulhauses konnte genügend Platz für den Unterricht geschaffen werden, indem im Untergeschoss fünf Musikkojen eingerichtet wurden.

Aufgrund der anhaltend angespannten Finanzlage der Gemeinde versucht der Gemeinderat bereits seit einigen Jahren, die finanzielle Belastung aller "freiwilligen" Angebote der Gemeinde möglichst finanzverträglich zu halten. Im Fall der Musikschule war eine sehr kleine Anpassung im Jahr 2012 erfolgt, welche jedoch einen eher geringen Effekt auf die Reduktion der finanziellen Belastung der Gemeinde hatte.

Nach der Annahme der eidgenössischen Vorlage zur Jugendmusikförderung im 2012 war unklar, ob sich bei der Finanzierung der Musikschulen Änderungen ergeben würden. Erwartet wurde eine höhere Beteiligung des Kantons an den Kosten. Mittlerweile steht aber fest, dass es hier in naher Zukunft keine Veränderungen geben wird. Daher ist es nun der Zeitpunkt, das Reglement der Musikschule anzupassen und die Möglichkeiten der Finanzierung neu zu regeln.

### **Was ändert?**

Das bisherige Musikschulreglement stammt aus dem Jahr 2005. Es wurde einer Gesamtrevision unterzogen. Dabei wurden einige Formulierungen dem Ist-Zustand angepasst.

Die wichtigste Veränderung besteht darin, dass sich die Elternbeiträge neu von den Gesamtkosten der Musikschule berechnen (siehe § 33). Bislang wurde der Elternbeitrag nur auf der Bruttolohnsumme der Musiklehrpersonen berechnet. Das Verhältnis bleibt indes unverändert: Die Gemeinde trägt weiterhin einen Anteil von 60 % und die Elternbeiträge machen 40 % aus. Durch diese neue Berechnung erhöht sich der Elternanteil für 25-Minuten-Lektionen aktuell um Fr. 40.00 pro Semester, was dem Gemeinderat als zumutbar erscheint. Mit dieser Massnahme kann die Kostendeckung der Musikschule um ca. Fr. 25'000.00 pro Jahr verbessert werden.

Unverändert bleibt der Anspruch von Eltern mit tieferen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Reduktion oder Erlass der Elternbeiträge. Wie bisher kommen hier die Richtlinien des Gemeinderates zur Anwendung. Die Gewährung einer Reduktion resp. eines Erlasses erfolgt nicht automatisch, sondern auf Gesuch der Eltern.

Der Wortlaut des neuen Reglements über die Musikschule befindet sich im Anhang. Das aktuell gültige Reglement kann im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) > Online-Schalter > Erlasse heruntergeladen oder auf der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)).

**Antrag:**

Der Änderung des Reglements über die Musikschule sei zuzustimmen.

## **Traktandum 10**

### **Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal; Änderung Gemeindevertrag**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Seit dem 1. Januar 2014 ist die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal, gestützt auf einen Gemeindevertrag, für das Gebiet der Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos zuständig.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz sorgt für Koordination und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Ursprünglich auf den bewaffneten Konflikt ausgerichtet, ist der Zivilschutz seit den letzten Reformen (1995 / 2004) auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fokussiert. Er ist im Unterschied zu den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes grundsätzlich als Einsatz- und Schwergewichtsmittel der zweiten Staffel positioniert und soll insbesondere die Durchhalte- und Leistungsfähigkeit der anderen Partnerorganisationen erhöhen.

Die im sicherheitspolitischen Bericht des Bundes und in den Gefahrenanalysen des Kantons festgehaltenen gegenwärtigen, potenziellen Bedrohungen und Gefahren verlangen eine hohe Bereitschaft und Flexibilität des Zivilschutzes. Das führt mit zunehmendem Druck von Bund und Kanton zu einer vermehrten Regionalisierung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes mehrerer Gemeinden und damit verbunden zu einer stetigen Erhöhung der Professionalität.

Die Gemeinde Bergdietikon war bis anhin bei der ZSO Dietikon angeschlossen. Diese Zusammenarbeit wurde in einem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich geregelt. Ein Zusammengehen mit dem Regionalen Führungsorgan Dietikon war indes nicht möglich, da das Zürcher System nicht vergleichbar mit dem Aargauer System ist. Das führte dazu, dass sich die Gemeinde Bergdietikon einer "taktgebenden" Zivilschutzorganisation anschliessen musste, um damit den Zugang zum Regionalen Führungsorgan des Kantons Aargau zu ermöglichen.

Die ZSO Wettingen-Limmattal beabsichtigt daher auf Anfrage hin, zukünftig die Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes gemeinsam mit der Gemeinde Bergdietikon zu erbringen. Dadurch sind dann auch beim Bevölkerungsschutz alle Gemeinden des Kreises 2 des Bezirks Baden vereint. Aus diesen Gründen haben die Gemeinden den vorliegenden Gemeindevertrag zur Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Regionale Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal ausgearbeitet.



Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau befürwortet diesen Schritt.

Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der übrigen Gemeinden per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber per 31. Dezember 2018. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Dem Kostenteiler für die Tragung der entstehenden Gesamtkosten der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal liegen einvernehmlich die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen zugrunde.

Die Nettoausgaben für das Jahr 2017 belaufen sich für die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal und das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal - welches im darauffolgenden Traktandum vorgestellt wird - zusammen auf Fr. 818'150.00. Die Pro-Kopf-Ausgaben belaufen sich damit durchschnittlich auf ca. Fr. 15.98 pro Jahr. Ähnlich grosse Organisationen im Kanton Aargau bewegen sich um ca. 30 % höher, also bei ca. Fr. 20.00 und mehr pro Kopf und Jahr.

## **Ausgangslage**

Armee und Zivilschutz sind dauernden Neuerungen und Umstrukturierungen unterworfen. Mit der Reform 2004 wurde der Zivilschutz definitiv zu einem schlagkräftigen Instrument zur Katastrophen- und Nothilfe der Gemeindebehörde umgestaltet. Die Arbeit im Zivilschutz wurde vielseitiger und interessanter und die Motivation der Schutzdienstleistenden stieg parallel zur stark umgebauten Ausbildung.

Am 1. Januar 2004 wurde das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) in Kraft gesetzt. Im Wesentlichen ging es dabei um die Optimierung der Mittel im Bereich der Feuerwehr, der Gemeindepolizei, des Zivilschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gemeindewerke.

Seit 2011 läuft die allgemeine Ersatzbeschaffung der grösstenteils mehr als 20-jährigen Einsatzgerätschaften für das Fachgebiet Unterstützung (Pioniere) sowie auch für die anderen Bereiche. Bis Ende 2016 werden die bestehenden 4 Unterstützungszüge grösstenteils ausgerüstet sein. Federführend und Taktgeber für die Beschaffung ist die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (AMB). Unbestritten ist: Mit dieser notwendigen Beschaffung wird der Zivilschutz moderner und mobiler.

Im Hinblick auf die Anfrage der Gemeinde Bergdietikon haben die Gemeinderäte von Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos grundsätzliche Abklärungen über eine mögliche Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die seit dem 1. Januar 2014 gut eingeführte Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal getroffen. Die AMB befürwortet den Zusammenschluss, der mit den neuesten kantonalen Vorstellungen übereinstimmt. Die Konzeption Zivilschutz Kanton Aargau 2013 enthält die Grundlagen und Empfehlungen für eine Neuorganisation des Aargauer Zivilschutzes. Der Regierungsrat hat am 10. September 2014 der konzeptionellen Stossrichtung zugestimmt und damit auch der Bildung von 11 regionalen Zivilschutzorganisationen bis am 1. Januar 2020. Damit sind noch weitere Zusammenschlüsse der heute noch 20 Zivilschutzorganisationen vorgegeben.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den gemeinderätlichen Ressortvertretern von Wettingen, Würenlos und Bergdietikon, dem Kommandanten der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal und seinem Stellvertreter sowie dem Materialverantwortlichen der Gemeinde Bergdietikon, hat in der Folge auftragsgemäss weitere Abklärungen in Bezug auf die mögliche Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon getroffen. Hauptpunkte waren: Organisationsform, Anlagen, Material, Personal und Finanzen.

### **Generelle Beurteilung**

Aus rechtlicher Sicht steht der Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal nichts im Weg.

Im Hinblick auf eine weitere Regionalisierung im Rahmen des neuen Zivilschutzes (Konzeption ZS Aargau 2013) wird dieses Vorgehen als vernünftig erachtet.

Die Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal ist die gesetzliche Voraussetzung für die ebenfalls logische Aufnahme in das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal, welche im nächsten Traktandum vorgestellt wird.

Im Bereich Anlagebau sind in Bergdietikon die erforderlichen Anlagen erstellt. Es werden also nach heutigen Erkenntnissen keine zusätzlich Bauten benötigt.

Aus finanzieller Sicht können die mittel- und langfristigen Aufwendungen trotz verstärkter Professionalisierung für alle Gemeinden auf einem vernünftigen Mass beibehalten werden.

## **Zusammenarbeit der Gemeinden**

Die Finanzhaushalte der Aargauer Gemeinden stehen bekanntlich stark unter Druck. Der Bund schiebt Aufgaben an die Kantone ab und diese wiederum delegieren diese vermehrt an die Gemeinden, so auch die immer höher werdenden Ausbildungskosten beim Zivilschutz sowie die Beschaffung der benötigten Einsatzgerätschaften. Ebenso wird eine immer professionellere Führung, Administration und Materialverwaltung verlangt. Diese Ausgangslage zwingt die Gemeinden zu effizienteren und kostengünstigeren Lösungen, so zum Beispiel durch vermehrte Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

## **Zukünftige Organisation**

Der vorliegende Gemeindevertrag basiert auf der bisherigen Organisation der ZSO Wettingen-Limmattal. Er bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat Wettingen bzw. die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon.

## **Vorteile der Integration der Gemeinde Bergdietikon**

Mit der Integration der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal wird eine optimale Grösse von ca. 51'200 Einwohner erreicht, die es erlaubt, künftige Aufgaben effizient und professionell ausführen zu können.

Die 6 Gemeinden sind Mitglieder des politischen Kreises 2 des Bezirks Baden. Sie sind vom Einzugsgebiet her sehr gut arrondiert, was auch von der seit Ende 2012 im gleichen Gebiet organisierten Regionalpolizei Wettingen-Limmattal bestätigt werden kann.

Bei der vorgesehenen Vertragslösung werden keine Eigenständigkeiten aufgegeben.

Gemäss angestellter Berechnungen im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2017 belaufen sich die zukünftigen Nettoausgaben der vergrösserten Organisation auf Fr. 818'150.00. Die Pro-Kopf-Ausgaben belaufen sich damit auf ca. Fr. 15.98 pro Jahr. Ähnlich grosse Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau bewegen sich um ca. 30 % höher, also bei ca. Fr. 20.00 und mehr pro Kopf und Jahr.

## Budget 2017: ZSO / RFO Wettingen-Limmattal

	Total	Wettingen	Neuenhof	Killwangen	Spreitenbach	Würenlos	Bergdietikon
Nettoaufwand	818'150.00	322'960.70	142'360.70	32'084.70	183'119.70	97'343.20	40'281.00
je Einwohner	15.98	15.91	16.20	16.36	16.25	15.70	15.02
Einwohner <sup>1)</sup>	51'200	20'300	8'789	1'961	11'270	6'199	2'681

<sup>1)</sup> Stand 31.12.2015

Zu beachten ist, dass die Gemeinde Bergdietikon für die Aufnahme in die ZSO Wettingen-Limmattal einen "One-off"-Beitrag von Fr. 58'700.00 leisten muss. Darin enthalten sind die, im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen angefallenen Kosten von Fr. 38'700.00 für die bisherigen, gemäss kantonalem Beschaffungsplan 2011-2016 getätigten Materialinvestitionen von insgesamt rund Fr. 740'000.00, sowie die administrativen Projektaufwendungen.

### Schwerpunkte des Vertrages

Die vergrösserte Organisation führt weiterhin den Namen Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal. Die Leitgemeinde der Zivilschutzorganisation bleibt die Gemeinde Wettingen.

Der vorliegende Gemeindevertrag regelt die Organisation der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal. Die Oberaufsicht haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Als beratende Instanz wird eine Zivilschutzkommission eingesetzt.

Gemeinsame Anlagen der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal sind die Kommandoposten und geschützten Sanitätsstellen in Wettingen und Neuenhof. Alle andern Anlagen stehen in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde.

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Wettingen geführt.

Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber per 31. Dezember 2018. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der übrigen Gemeinden per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Gemeindevertrages wird der bisherige Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos per 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, den gesamten Vertrag in diesem Traktandenbericht abzdrukken. Der Vertragstext kann im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)).

**Antrag:**

1. Der Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon sei zu genehmigen.

## **Traktandum 11**

### **Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in den Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal; Änderung Gemeindevertrag**

#### **Ausgangslage**

Die Aargauer Stimmberechtigten haben am 18. Mai 2003 das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz angenommen. Dieses Gesetz wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Darin ist unter anderem vorgesehen, pro Bevölkerungsschutzregion - welche gemäss Regierungsratsbeschluss mit der Zivilschutzregion korrespondieren muss - ein sogenanntes Regionales Führungsorgan (RFO) einzusetzen.

Der Bevölkerungsschutz ist eines der Instrumente der Sicherheitspolitik. Es bezeichnet ein Verbundsystem von Polizei, Feuerwehr, dem Gesundheitswesen, technische Betriebe (Elektrizität, Gasversorgung, Wasserversorgung und -entsorgung, Verkehr, Kommunikationsinfrastruktur) und Zivilschutz. Von Bevölkerungsschutz wird dann gesprochen, wenn ein Ereignis (Katastrophen und Notlagen, aber auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes) die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz gemeinsam betrifft und sie von Führungsstäben von Kanton, Region oder Gemeinde im Verbund eingesetzt werden. Dabei stützen sie sich auf gemeinsame Einsatzplanungen und umfassende Risikoanalysen. In diesem Fall wird die koordinierende Führung durch das RFO, in dem alle Partnerorganisation Einsitz nehmen, wahrgenommen.

Zwischen den Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos wurden am 1. Januar 2014 die beiden Gemeindeverträge über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes und im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde das RFO Wettingen-Limmattal installiert.

Vorausgesetzt, dass der Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in die ZSO Wettingen-Limmattal unter dem vorherigen Traktandum zugestimmt wurde, ist es daher logisch und im Sinne der geltenden Rechtsordnung, die Gemeinde Bergdietikon auch in den Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal und das RFO Wettingen-Limmattal aufzunehmen.

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau befürwortet diesen Schritt sinngemäss.

## Schwerpunkte des Vertrages

Das Verbundsystem führt nach wie vor den Namen Regionaler Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal. Als Leitgemeinde wurde in Anlehnung an den Vertrag über die gemeinsame Zivilschutzorganisation die Gemeinde Wettingen bestimmt.

Der vorliegende Gemeindevertrag regelt die Organisation des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen-Limmattal. Die Oberaufsicht haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Als beratende Instanz wird eine Bevölkerungsschutzkommission eingesetzt, in welcher jede Gemeinde mit einem Behördenmitglied vertreten ist. Die Arbeit des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal (RFO) ist in einem Reglement festgehalten.

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Rechnung wird von der Gemeinde Wettingen geführt. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits beim vorherigen Traktandum dargestellt.

Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber per 31. Dezember 2018. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit der Genehmigung dieses Gemeindevertrages wird der bisherige Gemeindevertrag im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen-Limmattal zwischen den Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos per 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, den gesamten Vertrag in diesem Traktandenbericht abzdrukken. Der Vertragstext kann im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)).

**Antrag:**

1. Der Aufnahme der Gemeinde Bergdietikon in den Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen-Limmattal zwischen den Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Spreitenbach, Killwangen, Würenlos und Bergdietikon sei zu genehmigen.



## **Anhang**

- Reglement der Musikschule Würenlos (neue Fassung)
- Allgemeine Recht der Stimmbürger



GEMEINDE WÜRENLOS

# **Reglement der Musikschule Würenlos**

vom 8. Dezember 2016

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zweck
- § 3 Berechtigte

#### II. Organe

- § 4 Gemeinderat
- § 5 Schulpflege
- § 6 Musikschulkommission
- § 7 Musikschulleitung
- § 8 Musiklehrpersonen
- § 9 Musikschulsekretariat
- § 10 Anstellung

#### III. Unterricht

- § 11 Freiwilligkeit
- § 12 Unterrichtsform
- § 13 Dauer der Lektionen
- § 14 Fächerangebot
- § 15 Wahl des Instruments
- § 16 Wechsel des Instruments
- § 17 Zweitinstrument
- § 18 Wechsel der Musiklehrperson
- § 19 Räumlichkeiten
- § 20 Unterrichtsbesuch
- § 21 Absenzen der Schülerin / des Schülers
- § 22 Absenzen der Musiklehrperson
- § 23 Vortragsübungen, Veranstaltungen
- § 24 Schuljahr
- § 25 Anmeldung
- § 26 Einteilung
- § 27 Probezeit
- § 28 Austritt
- § 29 Ausschluss
- § 30 Elterngespräche
- § 31 Publikationen

#### IV. Finanzierung

- § 32 Finanzierung
- § 33 Elternbeiträge
- § 34 Schulgeld für Auswärtige

- § 35 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags
- § 36 Geschwisterrabatt
- § 37 Unterrichtsmaterial
- § 38 Gemeindebeiträge
- § 39 Staatsbeiträge
- § 40 Jahresrechnung

#### **V. Rechtsmittel**

- § 41 Rechtsmittel

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 42 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 43 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>2)</sup>, das nachstehende Reglement über die Musikschule Würenlos (Musikschulreglement)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Würenlos führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen eine musikalische Früherziehung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

<sup>2</sup> Die "Musikschule Würenlos" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Würenlos.

### § 2

Zweck Die Musikschule Würenlos hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschülerinnen und -schüler sowie Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt und auch der Nachwuchsbildung der musikalischen Vereine der Gemeinde dient. Dies wird erreicht durch:

- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

Berechtigte Die musikalische Früherziehung steht den Kindern ab Eintritt in den Kindergarten mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos offen. Der Musikunterricht kann von den Schülerinnen und Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos und den Lehrlingen bzw. Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Würenlos besucht werden.

## II. Organe

### § 4

Gemeinderat Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2)</sup> SAR 401.100

## § 5

Schulpflege Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Sie wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Musikschulkommission. Sie wählt die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen. Sie stellt im Rahmen des Budgets Antrag an den Gemeinderat betreffend der Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen sowie der Anschaffungen.

## § 6

Musikschulkommission <sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie ist der Schulpflege unterstellt. Der Musikschulkommission gehört das Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort "Musikschule" an, welches auch den Vorsitz der Musikschulkommission innehat. Die Musikschulleitung gehört der Musikschulkommission mit beratender Stimme an. Der zuständige Vertreter des Gemeinderates nimmt an wichtigen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

## § 7

Musikschulleitung <sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Sie ist der Schulpflege unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

## § 8

Musiklehrpersonen <sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

## § 9

Musikschulsekretariat <sup>1</sup> Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Es ist ein Teil des Schulsekretariats der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

## § 10

Anstellung Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen und deren Folgeerlasse.

### III. Unterricht

#### § 11

Freiwilligkeit Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

#### § 12

Unterrichtsform Instrumentalunterricht wird grundsätzlich im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrperson entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob in dem von ihr unterrichteten Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

#### § 13

Dauer der Lektionen Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 25, 35 oder 45 Minuten, der Gruppenunterricht in Lektionen von 35 oder 45 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt. Eine Ensemble-Lektion dauert 45 Minuten pro Schulwoche.

#### § 14

Fächerangebot <sup>1</sup> Die musikalische Früherziehung kann ab Eintritt in den Kindergarten besucht werden.  
<sup>2</sup> Der Instrumentalunterricht beginnt frühestens ab dem Beginn des 2. Schuljahres. Ausnahmsweise kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit dem Instrumentalunterricht früher beginnen. Voraussetzung sind mindestens ein halbes Jahr Unterricht auf privater Basis und eine entsprechende Empfehlung der Musiklehrperson.  
<sup>3</sup> Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden für die Mittel- und Oberstufe Übungen im Zusammenspiel statt (Ensemble, Orchester, Chor, Band usw.).

#### § 15

Wahl des Instruments Die Wahl des Instrumentalfachs ist im Rahmen des Angebots der Musikschule Würenlos frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schülerinnen und Schüler.

#### § 16

Wechsel des Instruments Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

#### § 17

Zweitinstrument Bei entsprechender Begabung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.

### § 18

Wechsel der Musiklehrperson

Ein einmaliger Wechsel der Musiklehrperson pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf begründetes schriftliches Gesuch der Eltern und mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Schuljahresanfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

### § 19

Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

<sup>2</sup> Die der Musikschule zugewiesenen Unterrichtsräume stehen musikalischen Aktivitäten ausserhalb der Musikschule zur Verfügung (Vereine, Gruppen, Privatunterricht usw.). Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch hin durch die Musikschulleitung. Grundlage bildet das jeweils geltende Reglement der Gemeinde Würenlos über die Benützung von Schulräumen.

### § 20

Unterrichtsbesuch

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

<sup>2</sup> Instrumentalschülerinnen und -schüler haben nach den Anweisungen ihrer Musiklehrperson regelmässig zu üben.

<sup>3</sup> Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass diese vorbereitet den Unterricht besuchen.

### § 21

Absenzen der Schülerin / des Schülers

<sup>1</sup> Kann die Schülerin bzw. der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Einzelne, von der Schülerin resp. vom Schüler abgesagte Stunden werden weder nachgeholt noch vergütet.

<sup>3</sup> Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arztzeugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

### § 22

Absenzen der Musiklehrperson

<sup>1</sup> Die Musiklehrperson informiert die Musikschulleitung und die Musikschülerin bzw. den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn sie den Unterricht nicht erteilen kann.

<sup>2</sup> Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit). Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.



### § 23

Vortragsübungen, Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Musikschülerinnen und -schüler nehmen an den alljährlich stattfindenden Vortragsübungen teil.

<sup>2</sup> Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Musikschülerinnen und -schülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schülerinnen und Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen angehalten werden.

### § 24

Schuljahr

<sup>1</sup> Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Würenlos geltenden Regelungen. Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres. Der Unterricht fällt während der Schulferien, Schullager, Schulreisen und gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen der Schule Würenlos aus.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen einzelner Klassen melden sich die Schülerinnen bzw. Schüler oder deren Eltern bei den Musiklehrpersonen ab.

### § 25

Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular der Musikschule Würenlos und ist jeweils bis zu dem auf dem Anmeldeformular vermerkten Anmeldeschluss beim Musikschulsekretariat einzureichen. Die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler sind sofort nach Erhalt ebenfalls nachzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Schülerinnen und Schüler, welche sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten automatisch als abgemeldet.

<sup>3</sup> Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Bei Neuzuzügern oder unterjährigem Eintrittsanträgen entscheidet die Musikschulleitung.

### § 26

Einteilung

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler wird durch die Musikschulleitung vorgenommen. Die Musiklehrperson vereinbart die Unterrichtszeit direkt mit der Schülerin bzw. dem Schüler.

### § 27

Probezeit

Bei Neueintritt und bei Instrumentenwechsel besteht eine Probezeit von 3 Monaten, innert welcher die Eltern die Schülerin bzw. den Schüler schriftlich vom Unterricht wieder abmelden oder den Wechsel des Instruments beantragen können. Bei Austritt aus der Musikschule während der Probezeit wird der Elternbeitrag pro rata abgerechnet.

### § 28

Austritt Während des Schuljahres kann ein Austritt nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters erfolgen, und zwar mit begründetem schriftlichem Gesuch der Eltern an die Musikschulkommission. Als Gründe gelten insbesondere längere Krankheit oder Unfall. Bei Wegzug aus der Gemeinde erfolgt der Austritt automatisch.

### § 29

Ausschluss Die Musikschulkommission kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schülerin bzw. Schüler, Musikschullehrperson, Eltern) die Musikschülerin bzw. den Musikschüler vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin;
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch;
- bei ungebührlichem Verhalten;
- wenn der Unterricht durch sein Verhalten gestört wird.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

### § 30

Eltern-  
gespräche Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

### § 31

Publikationen Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule werden durch die Musikschulleitung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Würenlos <sup>1)</sup>, im Schulblatt und im Internet auf der Website der Schule Würenlos <sup>2)</sup> publiziert.

## IV. Finanzierung

### § 32

Finanzierung Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Staatsbeiträge

---

1) zurzeit "Limmatwelle"

2) Website [www.schulewuerenlos.ch](http://www.schulewuerenlos.ch)

### § 33

- Elternbeiträge
- <sup>1</sup> Die Elternbeiträge sind so festzulegen, dass die Einnahmen die gesamten Ausgaben für die Musikschule (Dienststelle 2140) im Durchschnitt zu rund 40 % decken.
- <sup>2</sup> Der Elternbeitrag wird jährlich durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Die Tarife können dem Schulblatt, dem Anmeldeformular der Musikschule oder dem Internet <sup>1)</sup> entnommen werden.
- <sup>3</sup> Pro Schuljahr haben die Musikschülerinnen und -schüler Anrecht auf mindestens 35 Lektionen. Wird diese Anzahl Lektionen nicht erreicht, so wird den Eltern das entsprechende Guthaben zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.
- <sup>4</sup> Der Elternbeitrag wird pro Semester pauschal in Rechnung gestellt und ist inner 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Würenlos zu bezahlen.

### § 34

- Schulgeld für Auswärtige
- Auswärtige Musikschülerinnen und -schüler zahlen das Doppelte der jeweils gültigen Ansätze für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Würenlos.

### § 35

- Reduktion und Erlass des Elternbeitrags
- Der Elternbeitrag kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Auf verspätete Gesuche muss nicht eingetreten werden. Massgebend für die Reduktion bzw. den Erlass des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen. Das Gesuchsformular kann beim Sekretariat der Musikschule bezogen werden.

### § 36

- Geschwister-  
rabatt
- Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, wird auf den Elternbeitrag ein Geschwisterrabatt gewährt. Der Gemeinderat legt die Ansätze fest.

### § 37

- Unterrichts-  
material
- Die Kosten für die Anschaffung der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers resp. der Eltern.

---

<sup>1)</sup> Website [www.schulewuerenlos.ch](http://www.schulewuerenlos.ch)

### § 38

Gemeinde-  
beiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt für die Musikschule die notwendigen Räumlichkeiten, das Musikschulsekretariat sowie ausgewählte schuleigene Instrumente zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag an den Instrumentalunterricht beschränkt sich auf Volksschüler der Unter- und Mittelstufe sowie Jugendliche, die in Würenlos wohnhaft sind.

### § 39

Staatsbeiträge

Für die Beiträge des Kantons an den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten das Schulgesetz und die Verordnung über den Instrumentalunterricht <sup>1)</sup>.

### § 40

Jahres-  
rechnung

Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

## V. Rechtsmittel

### § 41

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können dies der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Musikschulkommission entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulkommission nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 42

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Würenlos vom 15. Dezember 2005.

### § 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SAR 421.391

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2016.

Würenlos, 8. Dezember 2016

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindefreiber:  
Daniel Huggler

## **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die abschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.